

nicht auffindbar ist, als erledigt betrachtet, sodas Herr Hake in Zukunft nicht ohne weiteres berechtigt ist, Buchwerbungen vorzunehmen.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat mit Entscheidung vom 18. Januar 1939 die Eintragung der Frau **Herttha Schiele**, Halle a. d. Saale, Kutschgasse 1, in der Stammrolle der Inhaber von Buchverkaufsstellen gelöscht.

Der Buchvertreter **Othmar Graf Michelburg**, geb. am 27. September 1901 zu Zisterbruc, Kr. Tabor, zuletzt wohnhaft Berlin W 80, Barbarossastraße 23, besitzt den Ausweis Nr. 8310; der Buchvertreter **Karl Gebranschl**, geb. am 22. Juni 1917 zu

Danzig, zuletzt wohnhaft Stettin, Große Weberstraße 51, besitzt den Ausweis Nr. 9492; der Buchvertreter **Friedrich Wilhelm Kerst**, geb. 21. November 1900, zuletzt wohnhaft in Konstanz, Siegesmundstraße 10, besitzt den Ausweis Nr. 5507. Es war bisher nicht möglich, die derzeitige Anschrift und Beschäftigungsfirma der Genannten festzustellen. Die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels werden daher gebeten, der Reichsschrifttumskammer — Abt. III — (Buchhandel), Leipzig C 1, Hospitalstraße 11 I, Mitteilung zu machen, falls sie sie beschäftigen oder ihre Anschrift kennen.

## Neue Rechtsgedanken im Entwurf eines deutschen Urheberrechtsgesetzes\*)

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann-Leipzig

Nachdem Alexander Elster in Nr. 89 des Börsenblattes vom 18. April 1939 die Grundlinien der Vorschläge des »Fachauschusses für Urheber- und Verlagsrecht der deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht« behandelt und Genz in Nr. 170 vom 25. Juli 1939 über die Grundprinzipien des neuen Urheberrechts berichtet hat, empfiehlt es sich, den Lesern dieser Zeitschrift von den vielen Neuerungen, die der Entwurf bringt, diejenigen bekanntzugeben, die für den deutschen Buchhandel von besonderem Interesse sind.

Dabei wird nicht verkannt, daß dieser Entwurf nicht der Weisheit letzter Schluß ist. Ganz abgesehen davon, daß er in sprachlicher Hinsicht noch stark verbessert, teilweise sogar neu geschrieben werden muß (die sprachliche Formulierung war nicht Sache des Ausschusses!), daß auch das System der Anordnung der Bestimmungen nicht folgerichtig ist, weil die drei im Gesetz aufgenommenen Normen-Komplexe, das Urheberrecht, der Leistungsschutz und der Schutz der Geheimnisse nicht durch die Anordnung als solche gekennzeichnet sind, dürfte wohl die nachbessernde Hand des Gesetzgebers noch an manchen Stellen vonnöten sein. Das bedeutet keine Herabsetzung der Leistung des Ausschusses, vielmehr das Bekenntnis, daß man in den Einzelberatungen vielfach über dem Einzelnen das Ganze übersieht, sodas, wenn das Ganze gedruckt vorliegt, man wieder Abstand zur Einzelbestimmung gewinnt.

### I. Geschützte Werke

1. Neu ist — und damit wird eine vom Schrifttum vielfach vertretene Forderung erfüllt —, daß der Entwurf an die Spitze des Gesetzes eine gesetzliche Begriffsbestimmung des **Werkes** als den wichtigsten Begriff setzt:

»Werke sind die Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung auf dem Gebiete der Literatur und der Kunst«.

Man kann darüber streiten, ob diese Formelung geglückt ist. Ich persönlich würde das im urheberrechtlichen Schrifttum nicht gebräuchliche Wort »Prägung« durch das hier übliche Wort »Formgebung« ersetzen und dafür das Wort »Prägung« für die Formelung des neuen wichtigen Begriffes der Leistung verwenden. Aus diesen Eingangsworten des Entwurfs erhellt jedenfalls mit aller Deutlichkeit, daß nicht jedes Geschaffene, das zu dem Gebiete der Literatur und Kunst gehört, Werk im urheberrechtlichen Sinne ist, vielmehr nur dann, wenn jene Voraussetzungen für das Werk bei diesen Einzelercheinungen erfüllt sind.

2. Neu ist die Bestimmung des § 1 Absatz 4, wonach den Urheberrechtsschutz auch **Ausgaben fremder Werke** genießen, die das Ergebnis wissenschaftlicher Tätigkeit und eine eigenpersönliche Leistung darstellen.

Man erkennt bereits aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, daß es sich hierbei streng genommen nicht um Werke im Sinne des Absatzes 1 handelt, vielmehr um wesensverwandte Erschei-

nungen, denen auch der Urheberrechtsschutz zugebilligt wird. Unter einer wissenschaftlichen Ausgabe im Sinne des § 1 Absatz 4 ist eine solche zu verstehen, die auf Grund wissenschaftlichen Forschens, Sichtens und Anordnens herausgegeben wird, deren Erscheinen diese wissenschaftliche Tätigkeit des oder der Herausgeber voraussetzt. Zwischen dieser wissenschaftlichen Tätigkeit und dem Erscheinen der Ausgabe muß Kausalzusammenhang bestehen. Gedacht ist z. B. dabei an die Ausgaben der Werke Friedrich des Großen, von Leibniz und Kant, die die Preussische Akademie der Wissenschaften veröffentlicht hat.

### II. Träger des Urheberrechts

»Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat.« Mit dieser einprägsamen Formelung lehnt der Entwurf jedes originäre Urheberrecht der juristischen Person ab; ob es allerdings ein solches von offenen Handelsgesellschaften gibt, ist fraglich. Für das italienische Urheberrechtsgesetz, für das der gleiche Grundsatz gilt, hat der Kassationsgerichtshof die Frage in einer jüngsten, sehr bemerkenswerten Entscheidung bejaht.

### III. Inhalt des Urheberrechts

1. Das Urheberrecht bedeutet nach § 10 den Schutz des Urhebers in seinen eigenpersönlichen Beziehungen zu dem Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht) und das Recht, das Werk zu verwerten. Hieraus ergibt sich, daß die beiden Elemente des Urheberrechts, das persönlichkeitsrechtliche und das vermögensrechtliche, als Einheit angesehen werden, bei denen jedoch das persönlichkeitsrechtliche insofern das wesentlichere ist, als hierdurch das Wesen des Urheberrechts bestimmt und gekennzeichnet wird.

Wenn der Entwurf das Urheberpersönlichkeitsrecht »Urheberehre« nennt, so erscheint diese Bezeichnung nicht geglückt, weil die Norm des Urheberpersönlichkeitsrechts weit über das hinausgeht, was zum Begriff der Ehre gerechnet werden kann. Geschieht zum Beispiel eine Veröffentlichung des Urhebers gegen seinen Willen, wenn auch in einer für ihn, für sein Ansehen schmeichelhaften Weise, so ist seine Ehre nicht verletzt, wohl aber sein Persönlichkeitsrecht, weil er kraft seiner Urheberschaft darüber zu entscheiden hat, ob und gegebenenfalls wann sein Werk den Weg in die Öffentlichkeit antreten soll.

2. Der Entwurf ist bei der Normierung des Inhalts des Urheberrechts zum romanischen System übergegangen: er zählt nicht mehr die einzelnen urheberrechtlichen Befugnisse des Urhebers an seinem Werke auf, sondern gibt ihm ein **Verwertungsrecht**, nämlich das Verwertungsrecht am Werk in seiner ursprünglichen oder in seiner abgeänderten Form, das heißt am Werk in seiner Festlegungsform oder an der Bearbeitung des Werkes. Dieses Verwertungsrecht ist jedoch nicht in dem Sinne unbegrenzt, daß — wie das Reichsgericht das noch geltende Urheberrechtsgesetz früher ausgelegt hat — dem Urheber im Zweifel jedwede vermögensrechtliche Verwertung aus seinem Werke zukomme, und daß demgemäß jede dieses Recht beschränkende gesetzliche Bestimmung eine Ausnahmvorschrift sei und nicht erweiternd ausgelegt werden dürfe. Vielmehr steht nach den Anschauungen des Entwurfs dem Recht des einzelnen das geschützte Interesse der Allgemeinheit am veröffentlichten Werke gegenüber, das Recht dieses einzelnen begrenzend.

\*) Dieser bereits seit August vorliegende Aufsatz mußte bisher aus Platzmangel zurückgestellt werden. D. Schriftl.